

Freiheit und Recht.

Rede beim Antritt des Prorektorates

der

Königlich Bayerischen

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

am 4. November 1916 gehalten

von

Dr. Bernhard Kübler,

o. Professor des römischen und des deutschen bürgerlichen Rechts.



ERLANGEN.

K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.

1916.

Hochansehnliche Versammlung!

Kollegen! Kommilitonen!

In der schweren Zeit, in der ich das ehrenvolle Amt des Prorektors unserer Alma Mater übernehme, richten sich alle Gedanken unwillkürlich auf die großen Ereignisse, unter deren Druck wir stehen. Wir erfreuten uns einer blühenden Entwicklung. So mancher glaubte, die Menschheit sei zu solcher Höhe der Kultur emporgestiegen, daß die Hoffnungen Kants auf eine Staatenverbindung, die jeden Krieg beseitige, der Verwirklichung nahe seien oder daß unser friedliebender Kaiser jedes drohende Unwetter ablenken würde, ohne daß es zur Entladung käme. Aber unsere Hoffnungen wurden grausam enttäuscht. Heute kann jeder an der Hand der Erfahrungen, die er gemacht hat, die Frage für sich entscheiden, ob er den Krieg mit Kant für ein Unglück oder mit Hegel für eine segensreiche, den Völkern heilsame Einrichtung halten will. Wohl noch nie ist ein Krieg mit solcher Erbitterung, mit so viel Haß geführt worden, wie der jetzige. Wie Gott der Herr beim Turmbau zu Babel vom Himmel herniederfuhr und die Sprachen verwirrte, so ist er jetzt wiederum herniedergefahren und hat die Geister verwirrt, so daß sich die Völker unter einander nicht mehr verstehen. Das Blutvergießen nimmt kein Ende und wird immer schrecklicher. Schwere Aderlässe werden den Völkern zugemutet, und es bewahrheitet sich das Wort des Dikäarch¹⁾, daß kein Naturereignis, Seuche, Erdbeben, Überschwemmung der Menschheit so viel Schaden zugefügt hat, als die Menschen selber. Unsummen, die mehr als genug hingereicht hätten, um das Los der Armen und Bedrückten zu verbessern oder um hohe Kulturwerte zu schaffen, werden verausgabt, um die Werkzeuge herzustellen, mit denen die Werke jahrhundertelangen menschlichen Fleißes vernichtet werden. Und warum das alles?

Für Freiheit und Recht, lautet die Antwort. Es sind die alten Schlagworte, die immer die Völker zum Kampf begeistert haben. Aber dann galt es auch wirklich, ein Joch abzuschütteln, Sklavenketten zu sprengen. Heute aber fragen wir erstaunt, wessen Freiheit oder Recht durch Deutschland unterdrückt oder auch nur bedroht sei, und da wir eine Antwort darauf nicht finden, müssen wir den Schluß ziehen, daß der Krieg wohl deshalb geführt wird, um uns mit den Segnungen von Freiheit und Recht zu beglücken. Die Rechtsüberzeugung hat ja wie der Glaube etwas propagandistisches in sich; auch sie hat schon früher versucht, sich mit Feuer und Schwert Bahn zu brechen. Wunderbar nur, daß diesmal dem deutschen Volke das

Recht und die Freiheit mit Hilfe der geknechteten Völker, der Russen, Iren, Inder, Senegalneger und anderer gebracht werden soll. Doch uns kann es schließlich gleichgültig sein, was sich Franzosen, Engländer und Italiener über unsere Rechtsverhältnisse für Vorstellungen machen oder vorlegen lassen. Daß dieser Krieg von unsern Feinden nicht um ideale Güter, sondern um ganz materielle geführt wird, wissen wir. Ihr Schlagwort aber soll uns Veranlassung geben zu einer Betrachtung darüber, was deutsche Denker unter Recht und Freiheit verstehen.

Freiheit ist Negation des Zwanges. Das Recht aber, wenn man darunter die Rechtsordnung versteht, ist ohne Zwang nicht denkbar, während dem Rechtsbegriff nach Kant zwar auch die Zwangsnatur innewohnt, was jedoch mit gewichtigen Gründen von andern bestritten wird. Recht und Freiheit sind also Gegensätze. Ihre Vereinigung ist nur möglich mittelst eines Kompromisses. Einen solchen zu finden, war eine der Hauptaufgaben der naturrechtlichen Wissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts. Man teilte die Rechte ein in angeborene und erworbene. Die angeborenen, zu denen man vor allem die persönliche Freiheit, ferner die Gewissensfreiheit, das Leben, die Ehre zählte, erklärte man für unverletzlich und unantastbar durch jede Rechtsordnung, für „unveräußerlich und unzerbrechlich“. Die erworbenen Rechte hingegen beruhten hauptsächlich auf Verträgen. Diese konnten, da man ihre Verbindlichkeit aus dem Naturrecht nicht ableiten zu können, Verbindlichkeit nur durch die Rechtsordnung erlangen. Eine Rechtsordnung aber setzt eine mit Macht ausgestattete Organisation, also einen Staat voraus. Dieser wurde seinerseits wieder naturrechtlich begründet durch den Vertrag, den die Menschen mit einander schließen, um sich gegenseitig die Freiheit und die erworbenen Rechte zu sichern. So entstanden die beiden Lehren von den Menschenrechten und dem Gesellschaftsvertrage, die Brandfackel, wie Kohler treffend sagt, die amerikanische Pflanze und französische Freiheitsapostel unter die Völker schleuderten. Eine Garantie der Freiheit fand man in der von Locke begründeten, von Montesquieu ausgestalteten Lehre von der Trennung der Gewalten. Die dem Staatsbürger eingeräumte Freiheit sollte dann am besten gesichert sein, wenn die vollziehende, die gesetzgebende und die richtende Gewalt von einander getrennt seien. Das Recht, die Rechtsordnung, der Staat, um dessentwillen der Einzelne sich eines Teils seiner Freiheit entäußert, hatte, sollten also dazu dienen, dem einzelnen seine Rechte, d. h. eben seine Freiheit, zu gewährleisten und zu sichern, und der Staat schien der vollkommenste, der dem Bürger das größte Maß von Freiheit gewährte. Auf diesem Standpunkt stand auch Kant, dessen Rechtslehre überhaupt völlig vom Naturrecht beeinflusst ist. So erklärt sich seine Definition des Rechts: „Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“

Man versuchte aber hiemit die Quadratur des Kreises. Das allgemeine Gesetz der Freiheit bedeutet Gleichheit, wenn nicht äußere Gleichheit, so doch Gleichheit dem Recht gegenüber. Je größer aber das Maß der der Allgemeinheit gewährten

Freiheit ist, desto mehr muß die dem Einzelnen zukommende Freiheit eingeschränkt werden und umgekehrt. Auch an andern Schwierigkeiten fehlt es nicht. Die persönliche Freiheit des Menschen galt als unverletzlich und unveräußerlich. Zwar konnte der Mensch durch Vertrag seine Dienste vermieten; das sollte aber nie in dem Umfange geschehen, daß er seine Persönlichkeit aufgab. Er sollte nie einem andern soweit unterworfen werden, daß er nur als Zweck diene, daß er aufhört, Selbstzweck zu sein. Wo war da die Grenze? War es nicht wieder eine Beschränkung der Freiheit, wenn man Verträge, die die Veräußerung der Freiheit zum Inhalt hatten, für nichtig erklärte? Die naturrechtliche Freiheit war, wie sie es noch heute vielfach ist, eine Freiheit der Ausbeutung. Aber auch die Verbindlichkeit der Verträge unterlag verschiedener Beurteilung. Es fehlte nicht an solchen, die sie leugneten, weil es der natürlichen Freiheit widersprach, daß man an seine Zusage gebunden wurde. Begründete man die Verbindlichkeit durch die Rechtsordnung, so kam man aus dem Regen in die Traufe. Denn die Rechtsordnung beruhte auf dem Gesellschaftsvertrag. Dieser aber war im rechtlosen Zustande abgeschlossen, also selbst unverbindlich. Vielleicht aber ließ sich die Verbindlichkeit der Verträge aus dem Sittengesetz begründen. Denn obwohl Thomasius das Recht von der Moral geschieden hatte und an dieser Trennung im allgemeinen festgehalten wurde, so stand doch der Herleitung des Rechts aus der Ethik nichts im Wege. Das gelang denn auch ohne Mühe bei den Pflichten, war aber um so schwieriger bei den Rechten. Diese sollten nämlich mehr sein als bloße Befugnisse, sie sollten mit der Macht des Zwanges ausgerüstet sein. Das Sittengesetz kennt bloß Pflichten; ein erlaubendes Gesetz ist ihm daher direkt nicht zu entnehmen. Man versuchte es also indirekt. Wenn der eine dem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, so stehe, meinte man, der Pflicht ein Recht gegenüber. Aber das wurde bestritten. Die Erlaubnis oder Befugnis zur Entgegennahme der Leistung war noch kein Recht, keine Berechtigung, auch Zwang anzuwenden. Zwar war der Schuldner durch das Sittengesetz verpflichtet, Zwang nicht zu hindern. Aber dadurch wurde doch der Fordernde immer noch nicht zur Anwendung des Zwanges ermächtigt. Und erst die Berechtigung, den Anspruch durchzusetzen, die Forderung mit Anwendung von Gewalt einzutreiben, galt als Recht; erst die Gewährung eines Rechtes, nicht einer bloßen Erlaubnis, entsprach dem Postulat der Freiheit, das an die natürliche Rechtsordnung gestellt wurde.

Den Ausweg aus der Sackgasse, in die man sich verrannt hatte, fand Anselm Feuerbach mit dem Gedanken, daß das Recht überhaupt nicht aus dem Sittengesetz herzuleiten sei, sondern seinen selbständigen Ursprung in der Vernunft habe. Er nahm neben dem ethischen ein besonderes Seelenvermögen an, welches er das juristische nannte, und er rühmte sich mit Stolz, das Naturrecht aus seiner Abhängigkeit vom Sittengesetz befreit, es aus einer Tochter zu einer Schwester der Moral gemacht zu haben. Hinfort sollte Moral die Wissenschaft der Pflichten, Naturrecht die Wissenschaft der Rechte sein. Seine Schrift „Kritik des natürlichen Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft der natürlichen Rechte“, in welcher er seine neue

Lehre entwickelte, erschien 1796. In demselben Jahre veröffentlichte Fichte die „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre“. Auch er leitete das Recht direkt, ohne den Umweg über die Ethik, aus der Vernunft ab, wiewohl mit ganz anderer Begründung als Feuerbach²⁾. Er behauptete, daß der Rechtsbegriff im Wesen der Vernunft liege, und daß kein endliches, vernünftiges Wesen möglich sei, in welchem derselbe nicht — keineswegs zufolge der Erfahrung, des Unterrichts, willkürlicher Anordnungen unter den Menschen — sondern zufolge seiner vernünftigen Natur vorkomme.

Während so Feuerbach und Fichte den letzten Zusammenhang des Rechts mit der Ethik lösten, zugleich aber damit das Naturrecht neu begründet und gestärkt zu haben glaubten, traten schon die Männer auf, die es auf nichts geringeres abgesehen hatten, als das ganze Naturrecht zu vernichten. Hugo suchte in seinem 1798 erschienenen Naturrecht den Beweis zu erbringen, daß sich die menschlichen, sozialen Zustände, an denen er schonungslose Kritik übte, durch kein Naturrecht rechtfertigen ließen, da sie aller Gerechtigkeit Hohn sprächen. Sie seien nur zu verteidigen durch die Macht der Gewohnheit. „Was diese Unvollkommenheit allein rechtfertigt, ist, daß der gegenwärtige Zustand, die Macht der Gewohnheit, für sie entscheidet“³⁾.

Fast gleichzeitig sagte sich Schelling in seinen „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums“⁴⁾ vom Naturrecht oder Vernunftrecht los. Er lehrte, daß das Rechtsgesetz eine mit blinder Notwendigkeit wirkende Naturordnung sei. Recht und Staat sind Produkte der Gattung, nicht des Einzelnen. Der Staat ist der äußere Organismus einer in der Freiheit selbst erreichten Harmonie der Notwendigkeit und der Freiheit.

Nicht ohne Einfluß auf den Umschwung war wohl die Ausartung der französischen Revolution in das Schreckensregiment gewesen. Hier war ja die auf Vernunft gegründete Neuordnung zur Herrschaft der Totschlagsmoral, das Reich der Freiheit zur Despotie, zur ärgsten Sklaverei geworden.

Auf den von Hugo und Schelling eingeschlagenen Bahnen gingen Savigny und Hegel weiter, die beiden Männer, die berufen waren, auf die fernere Entwicklung der Rechtswissenschaft den bedeutendsten Einfluß auszuüben, und die trotz ihrer persönlichen Gegnerschaft doch einander innerlich in vielen Beziehungen verwandt waren.

Beide nahmen eine Entwicklung des Rechts an. Savigny ließ das Recht aus dem Volksgeist hervorgehen, Hegel betrachtete es als das in die Erscheinung tretende des objektiven Geistes. Und was ist der objektive Geist anders als der Volksgeist? Wenn Hegel ein historisches Erklären und Begreifen für unzureichend hielt, so hat man längst bemerkt, daß auch in der historischen Begründung des Rechts ein metaphysischer Gedanke steckt, nämlich der Gedanke der Notwendigkeit. So konnte das berühmte Wort, das Hegel in der Einleitung seiner Grundlinien der Philosophie des Rechts aussprach: „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig“, auch auf Savignys Lehre angewendet werden, wenn es nur richtig und so, wie es gemeint war, verstanden wird. Auch Savigny hat ge-

sagt, daß das in jedem Volke lebende Recht das allein vernunftgemäße sei⁵⁾, daß die Vorstellung des positiven Rechts von dem Gefühl innerer Notwendigkeit begleitet sei⁶⁾. Wenn Hegel seinerseits sagt: „Dem Inhalte nach erhält das Recht ein positives Element durch den besonderen Nationalcharakter eines Volkes, die Stufe seiner geschichtlichen Entwicklung und den Zusammenhang aller der Verhältnisse, die der Naturnotwendigkeit angehören“⁷⁾, so könnte das eben so gut Savigny geschrieben haben⁸⁾. Hegel hat in seiner Rechtsphilosophie nicht ein aus der Vernunft a priori gezeugtes Rechtssystem geben wollen, sondern seine Absicht ging dahin, in dem Schein des Zeitlichen und Vorübergehenden das Ewige, das gegenwärtig ist, d. h. die Idee, zu erkennen⁹⁾.

Er verwarf Kants Definition des Rechts, schon deshalb, weil er die Freiheit nicht, wie jener, als Willkür des Individuums auffaßte, sondern als die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, die Idee¹⁰⁾. Daher war ihm das Rechtssystem das Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes aus ihm selbst hervorgebracht¹¹⁾; das Recht als Begriff aber sah er darin, daß ein Dasein überhaupt Dasein des freien Willens ist¹²⁾. Das Recht ist die Freiheit als Idee. Konsequenterweise ließ er auch den Staat nicht aus der Willkür der Einzelnen hervorgehen; er verwarf, wie auch Savigny, die Lehre vom Staatsvertrage¹³⁾. Der Staat war für ihn die Verwirklichung der Idee, das an und für sich Vernünftige. Im Staate hat das Selbstbewußtsein des Einzelnen durch die Gesinnung in ihm, als seinem Wesen, Zweck und Produkte seiner Tätigkeit, seine substantielle Freiheit¹⁴⁾. „Der Staat ist das sittliche Ganze, die Verwirklichung der Freiheit, und es ist absoluter Zweck der Vernunft, daß die Freiheit wirklich sei. Es ist der Gang Gottes in der Welt, daß der Staat ist, sein Grund ist die Gewalt der sich als Wille verwirklichenden Vernunft“¹⁵⁾.

Ein größerer Gegensatz gegen Kant ist nicht denkbar. War für diesen die Freiheit des Individuums alles und der Staat nur dazu da, diese Freiheit zu sichern und zu schützen, so ist bei Hegel der Staat das Primäre, das Individuum ihm gegenüber nur ein Atom. Ihm gegenüber hat der Staat Allmacht. Was hilft es dem Einzelnen, daß seine Freiheit in diesem Staat verwirklicht wird? Ist sie doch nichts anderes als Notwendigkeit. Der Einzelne wird sich im Genuß einer solchen Freiheit nur dann wohl fühlen, wenn er die Rechtsordnung als gut anerkennt, wenn seine eigenen Absichten und Zwecke mit denen des Staates im Einklang stehen.

So viele Anhänger und Bewunderer Hegels großartige Lehre stets gehabt hat, so sehr ist sie doch auf Widerspruch gestoßen. Ihr steht insbesondere die Ansicht gegenüber, „daß der einzige Zweck, der Menschen berechtigen kann, vereinzelt oder vereinigt die Freiheit Anderer zu beschränken, der Selbstschutz ist; daß die einzige Absicht, in der man gegen irgendein Mitglied einer gesitteten Gemeinschaft Gewalt gebrauchen darf, die ist, Unheil für andere zu verhüten“. John Stuart Mill hat diese Sätze im Anschluß an Wilhelm von Humboldt geistvoll und beredt verteidigt¹⁶⁾. Ihm trat Jhering entgegen¹⁷⁾. Er zeigte sehr fein, daß man von Mills Standpunkt aus jeden Eingriff des Staates in die Freiheit des Einzelnen rechtfertigen

kann. Der Trinker, der Verschwender schädigt ja nicht nur sich, sondern auch seine Familie, oft auch die Gesellschaft; der Staat ist also zu Zwangsmaßnahmen gegen ihn befugt. Zum Schutz der Bürger gegen äußere Feinde gehört nicht nur, daß ein Heer unterhalten und mit allem Nötigen ausgerüstet wird; es gehört dazu auch, daß die Bevölkerung für den Krieg leistungsfähig gemacht wird. Das wird aber erreicht durch gute Schulen, gute Wirtschaft, Schutz der Arbeiter vor Verelendung durch Ausbeutung. Der Bürger wird seine Kriegerpflicht nur freudig erfüllen, wenn er sich im Staate wohl fühlt. Also sind alle Wohlfahrtseinrichtungen berechtigt. Auch für hinreichende Ernährung im Kriege muß der Staat sorgen. Er kann also zur Hebung der Landwirtschaft Schutzzölle anordnen. Mill tritt natürlich von seinem Standpunkt aus für den Freihandel ein. Er sieht in dem chinesischen Verbot der Einfuhr von Opium einen Eingriff nicht in die Rechte des Handels, sondern in die des Käufers¹⁸⁾. Als ob die Opiumsucht nur die einzelnen Opiumraucher, nicht das ganze Volk zugrunde richtete!

Jhering selbst glaubte die Frage von den Grenzen der Staatsgewalt und des Rechts gegenüber der Freiheitssphäre des Individuums nicht lösen zu können. Er hielt sie für eine ewig flüssige. Die Grenzen würden sich mit der Gesellschaft und ihren Zwecken und Aufgaben stets ändern. Sie allgemein gültig festzusetzen, werde nie gelingen.

Anders denkt hierüber Stammler. Er glaubt die Lösung gefunden zu haben durch das richtige Recht¹⁹⁾. Das ist der Schlüssel, mit dem er die Pforte der Mauer, vor der Jhering stehen blieb, öffnen will. Aber wenn er nun unterscheidet zwischen Einheitswirtschaft und freien Beiträgen, d. h. zwischen staatlichen Einrichtungen und privaten Veranstaltungen, und weiter sagt, daß man in jedem einzelnen Falle wählen müsse, was richtiges Recht sei, so kann darin eine allgemein gültige Lösung des Problems nicht gefunden werden. Die Grenze ist und bleibt flüssig und muß immer erst nach den Grundsätzen des richtigen Rechts gezogen werden.

Was hat es nun mit dem richtigen Recht für eine Bewandnis? Das Wort „Recht“ ist sehr vieldeutig. Man versteht darunter hauptsächlich dreierlei: den Rechtsbegriff, die Rechtsordnung, auch das Recht im objektiven Sinn genannt, und das Recht des Einzelnen oder das Recht im subjektiven Sinn. Wenn man vom richtigen Recht spricht, so kann man das nur auf die Rechtsordnung beziehen. Beim Rechtsbegriff läßt sich an richtiges oder unrichtiges Recht ebenso wenig denken, wie beim Recht im subjektiven Sinne. Hier gibt es nur Recht oder Unrecht. Aber eine Rechtsordnung kann allerdings mehr oder weniger verfehlt, also unrichtig, sein oder erscheinen, d. h. sie kann dem Ideal, das sich der Einzelne vorstellt, nicht entsprechen. Sie ist nach Stammler richtig, wenn sie mit der Rechtsidee übereinstimmt, und sie muß, um richtig zu sein, nach der Rechtsidee gerichtet werden. Die Idee des Rechtes aber bedeutet die Durchführung des Grundgesetzes vom freien Willen für die Eigenart des rechtlichen Willens²⁰⁾.

Der Idee stellt Stammler das Ideal gegenüber. Jene bedeute mehr die abstrakte Art und Weise des Ordnen, dieses die Vorstellung von einem — freilich bloß gedachten — Zustande, der jenem Ordnungsprinzip voll entsprechen würde. Die Idee ist eine rein formale Methode, das Ideal aber die Vorstellung einer in jeder Beziehung vollkommenen Rechtsordnung. Stammler bezeichnet es als das soziale Ideal.

Nun scheint es zunächst unverständlich, wie eine Methode des Ordnen oder Denkens, also eine Denkform, einen Maßstab, eine Beurteilungsnorm für eine Rechtsordnung abgeben kann. Um Stammlers Gedankengänge zu verstehen, ist es notwendig weiter auszuholen und zu sehen, was er denn unter dem Recht, d. h. dem Rechtsbegriff, versteht. Er nennt das Recht ein Wollen, und insofern es dazu dient, Bande zwischen den Menschen zu knüpfen, verbindendes Wollen, wobei man an Schillers Worte denkt:

Heilige Ordnung, segensreiche
Himmelstochter, die das Gleiche
Frei und leicht und freudig bindet.

Stammler unterscheidet drei Arten der Regelung menschlichen Zusammenlebens, das Recht, die Sitte, die Willkür. Die Regeln der Sitte nennt er einladende oder Konventionalregeln und stellt ihnen die des Rechts als selbsterherrliche gegenüber. Im Gegensatz zur Willkür bezeichnet er das Recht als unverletzbar. So lautet seine Definition des Rechts vollständig dahin: es ist verbindendes, selbsterherrliches, unverletzbares Wollen.

Es scheint uns, als ob Stammler nicht den Rechtsbegriff, sondern die Rechtsordnung definiert hätte, und an dieser Definition wäre auch mancherlei auszusetzen. Wir würden schon bezweifeln, ob das Recht ein Wollen, und nicht vielmehr als objektives ein Sollen, als subjektives ein Dürfen oder Können ist, ferner würden wir das verbindende Wollen beanstanden, da das Recht nicht nur verbindet, sondern auch trennt. Doch bleibe dies jetzt unerörtert. Die Absicht Stammlers ging dahin, mit seiner Definition den reinen, d. h. von allem empirischen Inhalt befreiten Begriff des Rechts zu bestimmen. Mit Anwendung dieser Begriffsbestimmung sollen wir erkennen und bestimmen können, ob ein Wollen rechtlich ist, d. h. wir unterscheiden es damit z. B. vom sittlichen Wollen. Die Rechtsidee dagegen zeigt uns, ob ein rechtliches Wollen richtig ist. Stammler vergleicht den Rechtsbegriff mit einem Kreise, die Rechtsidee mit der Spitze einer Pyramide. Wir können den Rechtsbegriff als konstitutive Norm, die Rechtsidee als Beurteilungsnorm bezeichnen.

Ist nun aber der Rechtsbegriff ein reiner Begriff, ist die Rechtsidee eine formale Methode, so müssen beide inhaltsleer sein. Wenn Stammler die Rechtsidee für identisch hält mit dem Rechtsideal und dieses als soziales Ideal bezeichnet, so gerät er mit sich selbst in Widerspruch. Denn eine Vorstellung von einem Zustande, und sei es auch ein idealer, kann nicht frei sein von empirischem Inhalt. Andererseits kann eine formale Methode des Ordnen von Gedanken keinen Beurteilungsmaßstab abgeben. Wenn schließlich Stammler an die Entwicklung der Mensch-

heit in der Richtung des sozialen Ideales glaubt und sich dafür begeistert, so verläßt er den Kantischen Kritizismus, den er doch zu vertreten behauptet, und geht er in das Lager Hegels über.

Dies nachgewiesen zu haben ist das Verdienst Binders²¹⁾. Aber ihm ist es dabei eigentümlich ergangen. Indem er mit strenger Logik Stammler gegenüber die Inhaltslosigkeit des reinen Rechtsbegriffes und der Rechtsidee, ihren rein formalen Charakter betonte, kam er zur Annahme einer besonderen rechtlichen Bewußtseinsfunktion, einer Kategorie der praktischen Vernunft, welche der sittlichen zur Seite steht. Damit hat er Feuerbachs juridisches Vermögen zu neuem Leben erweckt. Wie Feuerbach das Recht aus einer Tochter zu einer Schwester der Sittlichkeit gemacht hatte, so faßt es Binder nicht als einen Untertanen, sondern als einen Alliierten des Sittengesetzes auf. Auch er entfernt aus dem Reiche des Rechts den Begriff der Pflicht. Die Rechtssätze richten sich nach seiner Ansicht nicht an die Staatsbürger, sondern an Richter und Behörden. Hierin weicht er von Feuerbach ab.

Binder hat vielfach Stammlers Gedanken zu klarerem Ausdruck gebracht und die Folgerungen daraus gezogen. Ich kann ihm jedoch nur teilweise beistimmen. Ich halte für die Adressaten der Rechtssätze, mögen diese nun Imperative oder hypothetische Urteile sein, alle der Rechtsordnung Unterworfenen²²⁾, und ich halte den Begriff der Pflicht auch im Gebiete des Rechts für unentbehrlich²³⁾. Ob es eine Kategorie des Rechts in der praktischen Vernunft, ein vom ethischen verschiedenes juridisches Vermögen gibt, mögen die Philosophen untersuchen. Heute mehren sich die Stimmen, die gegen die scharfe Scheidung von Recht und Ethik protestieren²⁴⁾. Für den Juristen genügt die Erkenntnis, daß ein formales Prinzip keinen empirischen Inhalt haben und daher als Beurteilungsnorm nicht dienen kann. Ob das Rechte und das Sittliche zwei Kategorien der praktischen Vernunft sind, ob das Schöne der Urteilskraft unterliegt oder wie sonst diese inhaltsleeren Begriffe auf die Seelenvermögen zu verteilen sind, das festzustellen, überschreitet die Grenzen des juristischen Arbeitsgebietes. Vor Übergriffen wollen wir uns hüten. In der Beschränkung zeigt sich der Meister. Die Juristen haben auf dem eignen Gebiet genug zu tun. Sie brauchen nicht zu befürchten, daß die Jurisprudenz aus dem Kreise der Wissenschaften ausgestoßen wird, wenn sie innerhalb ihrer Grenzen bleiben. Niemand wird es wagen, die Leistungen eines Savigny, Jhering, Windscheid, Dernburg für unwissenschaftlich zu erklären; und sollte es doch geschehen, so kann das unbeachtet bleiben.

Haben wir erkannt, daß der reine Rechtsbegriff inhaltsleer ist, so müssen wir von einer Definition Abstand nehmen. Wir müssen ferner darauf verzichten, einen allgemeingültigen Beurteilungsmaßstab aufzustellen. Es gibt nur konkrete Maßstäbe, die aber wechselnd sind. Es gibt kein Naturrecht, d. h. es gibt keine auf die menschliche Natur gegründete für alle Zeiten und alle Völker gültige Rechtsordnung, sondern jede Rechtsordnung ist insofern eine natürliche, als sie der Natur des Volkes ent-

spricht, bei dem sie in Geltung steht. Ein Naturrecht mit wechselndem Inhalt aber ist ein Widerspruch in sich selbst. Was man für Naturrecht hielt und noch bisweilen dafür hält, ist entweder Ethik oder Rechtsideal.

Die Beurteilung aus dem Rechtsgefühl oder der Vernunft heraus, d. h. aus dem, was der Urteilende für Recht hält, ist immer subjektiv²⁵⁾. Wenn daher ein Volk sagt, es kämpfe für Recht, ohne näher anzugeben, welches Recht es eigentlich meine, so ist das eine leere Redensart. Wenn zwei streiten, glaubt jeder Recht zu haben, und jedes Volk kämpft für sein Recht oder das, was es dafür hält. Ob die Engländer es für Recht halten, einen Staat zu schützen, der Mörder ausgeschickt hat, um den Thronfolger des Nachbarstaats meuchlerisch umzubringen, mögen sie selbst entscheiden. Aber sie werfen uns immer wieder vor, daß wir uns nicht dem Spruch einer Konferenz unterwerfen wollten, daß wir die Neutralität Belgiens verletzt haben und daß wir feindliche Schiffe mit Tauchbooten versenken. Sie meinen also vielleicht mit dem Recht, für welches sie kämpfen, das Völkerrecht. Mit diesem hat es seine besondere Bewandnis. Es gibt eine Ansicht, nach der es überhaupt kein Völkerrecht gibt, weil es an einer mit Macht ausgerüsteten Autorität fehlt, welche die Geltung des Rechts erzwingt, d. h. die Befolgung seiner Regeln durchsetzt. Allein die herrschende Meinung erkennt das Völkerrecht an. Es gründet sich teils auf Gewohnheitsrecht, teils auf Vereinbarungen. An Stelle der zwingenden Schutzmaßnahmen treten Garantien. Die Subjekte des Völkerrechts sind die souveränen Staaten, die eine Staatengemeinschaft bilden. Wenn Zwistigkeiten ausbrechen und eine Einigung nicht möglich ist, so gilt als ultima ratio der Krieg, für den wieder völkerrechtliche Regeln aufgestellt sind. Sie sollen, wie schon Hugo Grotius, der Begründer des Völkerrechts lehrte, auch oder vielmehr gerade im Kriege innegehalten werden. Nun nimmt England eine ganz eigentümliche Stellung zu diesen allgemein anerkannten Sätzen ein. Es behauptet, Deutschland habe das Völkerrecht verletzt und stößt es deshalb aus der Staatengemeinschaft aus. England hat Deutschland gewissermaßen in die Acht getan, es für vogelfrei erklärt. England und seine Verbündeten halten sich Deutschland gegenüber nicht an die Regeln des Völkerrechts gebunden, verlangen aber gleichwohl deren strenge Beachtung durch Deutschland. Jedes Mal, wenn nach ihrer Meinung Deutschland das Völkerrecht verletzt hat, wird es in der ganzen Welt mit großem Geschrei verkündet. Englands eigene Verletzungen des Völkerrechts aber sind so massenhaft, daß es sich gar nicht lohnt, die einzelnen Fälle aufzuzählen. Ob nach dem Kriege Deutschland wieder in die Staatengemeinschaft aufgenommen werden soll, ist fraglich. Sollte es geschehen, dann doch nur mit starker capitis deminutio. Es würde ihm verboten werden, eine Kriegsflotte zu halten, und es würden ihm Vorschriften gemacht werden über die Zahl der Landtruppen, die es halten dürfte; vielleicht müßten auch einige Festungen geschleift werden. Jedenfalls müßte sich Deutschland verpflichten, jeden Streitfall einer internationalen Konferenz zur Schlichtung zu unterbreiten, in der dann Montenegro das gleiche Stimmrecht hätte wie Deutschland, und wo Deutschland stets von England und seinen

Trabanten niedergestimmt würde. Es ist klar, daß das deutsche Volk lieber bis zum äußersten kämpfen wird, als daß es sich eine solche Demütigung gefallen läßt. Bei den zahllosen Opfern an Leib und Leben, die unser Volk bringen muß, krampft sich immer wieder unser Herz zusammen. Sehen wir aber, mit welcher Bereitwilligkeit, ja mit welcher Begeisterung sie gebracht werden, so können wir mit Stolz sagen, daß sich die Ideale von Schelling und Hegel verwirklicht haben. Wir haben die Harmonie von Freiheit und Notwendigkeit. Jeder tut seine Pflicht freiwillig. Nach dem Frieden sehnen wir uns alle, aber Verdrossenheit habe ich noch nie bemerkt. Einen Landsturmhauptmann, der sich zur Front meldete, machte sein Major darauf aufmerksam, daß er vier unversorgte Söhne habe. Er erwiderte: „Man kann auch durch den Tod erziehen.“ Dies Beispiel steht keineswegs vereinzelt. Jeder wird in seinem Bekanntenkreis ähnliches erlebt haben. Diese Gesinnung, die in der Pflichterfüllung die Freiheit sieht, ist der bei unsern Feinden so verhaßte Militarismus. Zu ihm hat sich auch Deutschlands Gelehrtenwelt freudig bekannt. Viele Zierden der Wissenschaft haben ihr Bekenntnis mit dem Tode besiegelt; ich nenne nur die Philologen Sudhaus, Strack, Wünsch, den Philosophen Lask, den Nationalökonom v. Wenckstern, die Juristen Biermann, Peters, Sohm und Koermann. Mit Genugtuung dürfen wir es an dieser Stelle hervorheben, daß es Deutschlands Universitäten gewesen sind, von denen die Ideen ausgingen, die das Volk zur sittlichen Größe erzogen. Die Gedanken, die in den Hörsälen der Universitäten zuerst ausgesprochen wurden, wurden auf den Kanzeln, in den Gymnasien und Volksschulen, durch populäre Schriften im Volk verbreitet, so daß sie heute Gemeingut sind und für selbstverständlich gelten. Alle Männer, von denen ich gesprochen habe, haben an Universitäten gewirkt, einige auch in Erlangen. König Friedrich Wilhelm III. von Preußen wußte wohl, was er tat, als er in der Stunde der tiefsten Erniedrigung seines Staates die Universität Berlin gründete und die besten Männer, darunter auch Fichte und Savigny, auf die neu begründeten Lehrstühle berief. In Memel sprach er das herrliche Wort: Der Staat müsse durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren habe. Seine Gründung trug die reichsten Früchte. Im Jahre 1913 feierten wir die 100 jährige Erinnerung an die Freiheitskriege. Wir wußten nicht, wie bald das Volk auf die Probe gestellt werden würde, ob es der großen Vorfahren würdig sei. Es hat sie glänzend bestanden. Getrosten Mutes und zuversichtlich sehen wir dem Ende des Krieges entgegen, und wir erhoffen nach Abschluß eines ehrenvollen Friedens eine neue Blüte unseres Volkes und Staates auf allen Gebieten.

„In keinem andern Lande außer in Deutschland allein ist man fähig, die höchste und reinste Freiheit, die allseitige Entwicklung des Menschengesistes zu verstehen und zu erstreben.“ Der dies Wort geschrieben hat, war kein Deutscher, sondern ein Engländer, John Stuart Mill²⁶). Doch will ich meine Rede nicht mit dem Worte eines Engländers, sondern eines Deutschen ausklingen lassen. In den Vorlesungen, die er im Sommer 1813 zu Berlin über die Staatslehre hielt, sagte Fichte²⁷): „Und so wird von den Deutschen aus erst dargestellt werden ein wahrhaftes Reich

des Rechts, wie es noch nie in der Welt erschienen ist, in aller der Begeisterung für Freiheit des Bürgers, die wir in der alten Welt erblicken, ohne Aufopferung der Mehrzahl der Menschen als Sklaven, ohne welche die alten Staaten nicht bestehen konnten: für Freiheit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschengesicht trägt.“

Anmerkungen.

1. Bei Cicero de off. II, 5, 16.
2. Feuerbachs Betonung seiner Priorität, Revision der Grundbegriffe, Bd. II S. 140, war daher überflüssig.
3. Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, 4. Aufl. 1829, § 91 (S. 114).
4. Veröffentlicht 1803, 2. Aufl. 1813.
5. Verm. Schr. V 130.
6. System I 15.
7. Grundlinien der Philosophie des Rechts, Einleitung § 3, Ausg. v. Lasson, S. 20.
8. Vgl. Savigny System I 16. 17.
9. Grundlinien der Philosophie des Rechts, Vorrede, S. 14 Ausg. v. Lasson.
10. Grundlinien § 21. § 15. S. 349.
11. Grundlinien § 4.
12. Grundlinien § 29.
13. Grundlinien § 75 S. 75; § 258 S. 197 u. öfter.
14. Grundlinien § 257.
15. Grundlinien Zusatz zu § 258 S. 349.
16. Die Freiheit, Ges. Werke, Autorisierte Übersetzung, Leipzig 1869, Bd. I.
17. v. Jhering, Zweck im Recht I S. 536f.
18. a. a. O. S. 101.
19. Rudolf Stammler, Die Lehre vom richtigen Recht, 1902, S. 245f.
20. Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, 1911, S. 463.
21. Julius Binder, Rechtsbegriff und Rechtsidee, 1915. Über kritische und metaphysische Rechtsphilosophie, Sonderabdruck aus dem Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungsfragen. Bd. IX, Nr. 1—3, 1916.
22. Die Ansicht Binders vertrat für das Strafrecht schon Hobbes de cive XIV § 7: Harum (legum pars) prima, quae distributiva dicitur, prohibitoria est et loquitur ad omnes: secunda, quae vindicativa vel poenaria appellatur, mandatoria est, et loquitur tantum ad ministros publicos, für das Privatrecht Pfersche, Methodik der Privatrechtswissenschaft 1881, für das gesamte Recht Haller, Restauration der Staatswissenschaft, 2. Aufl., Bd. II, 201 f. 205, v. Jhering, Zweck im Recht I 336 f., M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen 1903. S. dagegen Feuerbach, Revision der Grundbegriffe I 148; Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 258 Anm.; A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß, S. 90. Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 1911, S. 384f.
23. Vgl. Kelsen a. a. O. G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 196f. u. andere.
24. Cohen, Ethik des reinen Willens, S. 66f. Breuer, Der Rechtsbegriff auf Grundlage der Stammlerschen Rechtsphilosophie, 1912.
25. J. St. Mill, Das Nützlichkeitsprinzip, Ges. Werke I 189.
26. Zitiert von Treitsche, Historische und politische Aufsätze, S. 614.
27. Sämtliche Werke IV S. 423.

Bericht über die Studienjahre 1914/15 und 1915/16

erstattet von Prorektor Professor D. R. H. Grützmacher.

Hochansehnliche Versammlung!

Kollegen! Kommilitonen!

Über zwei Jahre vom 4. November 1914 bis zum 4. November 1916 hat dieser Bericht sich zu erstrecken. Dem Wunsch und der Hoffnung nach sollte er ein abschließendes Bild der Friderico-Alexandrina im Kriege entwerfen und sie in die Tage des Friedens hinübergeleiten. Aber unsere Gedanken sind nicht Gottes Gedanken gewesen. Wir bescheiden uns darum fernerhin und senden auch nicht vorzeitig Sicheln ins Feld, um nur halbreife Ernte zu bergen und hüten uns davor schon jetzt im Ertrage dieses Krieges für unsere Universität Spreu und Weizen zu sondern. Wir ziehen nur einige der gewohnten Linien weiter, die das Leben der Universität stetig charakterisieren und die auch durch den Weltkrieg nicht gebrochen wurden, und gedenken dann derjenigen Einwirkungen des Krieges, die schon die Form abgeschlossener Geschichte gewonnen haben. —

Geblieden ist der Universität die Huld unseres erhabenen Rector magnificentissimus, König Ludwigs III. Die tiefempfundene Sorge und die weltweiten Ziele, die gerade auch Bayerns König für das deutsche Vaterland hegte, haben ihn nicht gehindert, auch der Erlanger Universität zu gedenken und sich häufiger nach ihren Schicksalen im Kriege zu erkundigen. Als besonderes Zeichen seines Wohlwollens hat der König sein lebensgroßes Bild, vortrefflich von Herrn Kunstmaler Keck aus München gemalt, der Universität geschenkt, das bei der Friedensfeier seinen Platz in unserer Aula finden wird. Die Ernennung zum Dr. juris honoris causa durch unsere juristische Fakultät am 7. Januar 1915 hat der König als eine seinen Kenntnissen und Interessen auf dem Gebiete des Rechtes und der Verwaltung entsprechende Ehrung freudig willkommen geheißen und seinem gnädigen Danke durch eine besondere Einladung der juristischen Fakultät und des Prorektors Ausdruck verliehen. Das Diplom hat den Wortlaut: *regni bavarici gubernacula tam forti ac strenua quam clementi ac sapienti manu tenenti, qui cum omnibus praeclaris litteris optimisque pacis artibus ex animo favet tum fautorem amantissimum semper se prae-buit universitatum litterarum, quibus tamquam propugnaculis genium germa-*

— 15 —

norum innumeris hostibus superatis orbi terrarum se illaturum esse hoc quidem tempore speramus, qui vero iuridicis studiis inde ab adolescentia ipse imbutus varias illas quaestiones iuriconsultorum non solum penitus intellegere sed etiam studiose eis operam dare solet, qui denique hanc almam studiorum academicorum matrem friderico-alexandrinam erlangensem eiusque ordinem iuriconsultorum amplissimis munificentiae indulgentiaeque suae vere regiae indiciis omni tempore auxit et ornavit. Mit stillem, durch Teilnahme am Trauergottesdienst ausgedrücktem Beileid hat die Universität das Hinscheiden S. M. des Königs Otto von Bayern begleitet.

Im Kultusministerium hat das Referat für die Universitäten — an Stelle des nur kurze Zeit hier tätigen verdienten Herrn Ministerialdirektor Dr. Preger — im November 1914 Herr Ministerialdirektor Dr. Winterstein übernommen. Bei einem persönlichen Besuche im Frühjahr 1915 nahm er eine eingehende Besichtigung aller Universitätsinstitute vor und wendete von Anbeginn seine ganze Kraft der Förderung der Universität zu. Da auch S. Exzellenz der Herr Kultusminister Dr. v. Knilling seinem früheren Arbeitsgebiet ein ganz persönliches und warmes Interesse bewahrte, hat das bayerische Kultusministerium in einer Zeit, in der die friedlichen Aufgaben akademischer Arbeit zurücktreten mußten, die Universitäten und gerade auch die unsere durch eigene lebendige Initiative, williges Eingehen auf alle Anregungen und Anpassung an die Verhältnisse, soweit als irgend möglich vor Schaden bewahrt und ihren Weiterbestand gesichert. Zahlreich sind auch die — naturgemäß noch nicht abgeschlossenen — Erwägungen gewesen, die den Universitäten nach Friedensschluß, so rasch als möglich, wieder den Weg zu neuem Aufstieg bahnen sollen.

In enger Zusammenarbeit mit der Regierung haben auch die beiden hohen Kammern des Landtags für die Budgetperiode 1916/17 den Umständen nach reichliche Mittel bewilligt, unter denen die Erhöhung des Sachetats der Klinik für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten und die Bewilligung einer zweiten und dritten Rate für den Neubau eines pharmazeutisch-chemischen und chemisch-technischen Institutes zu besonders dankbarer Erwähnung Anlaß gibt. Zu Beginn des Sommersemesters 1916 konnte die neue Ohrenklinik mit einer schlichten Einweihungsfeier in Benützung genommen und damit ein ausgezeichnetes, allen Anforderungen der modernen Wissenschaft entsprechendes Institut dem Besitz unserer Universität einverleibt werden. Auch der mächtige Neubau des Institutes für angewandte Chemie ist äußerlich vollendet und mit der inneren Ausstattung auch schon begonnen worden. Die Räume der alten Ohrenklinik wurden wieder für die Benützung der chirurgischen Klinik hergerichtet und dieser damit ein dringend notwendiger Raumzuwachs zuteil. Für den Bau anderer Institute, auch für die Reit- und Fecht-halle, sind wenigstens die ersten vorbereitenden Schritte in die Wege geleitet. Der Universitätsspielplatz hat eine Erweiterung seines Geländes erfahren.

Auf jede größeren Feiern hat naturgemäß unsere Universität verzichtet und sich nur einmal festlich zusammengefunden, um am 14. Januar 1915 die Feier des 70. Geburtstages seiner Majestät Königs Ludwig III. zu begehen, bei

der Herr Prokanzler Geheimrat Dr. Allfeld eine Rede hielt über „Die auf Vernichtung der deutschen Volkswirtschaft gerichteten Kriegsführungsmittel Englands im Lichte des Völkerrechtes“ (gedruckt in der K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge u. Sohn, 13 S.).

Bei den öffentlichen, im städtischen Theater stattfindenden Feiern zu Ehren des Geburtstages S. Majestät des Königs hielt am 2. Januar 1915 Professor Bachmann, am 2. Januar 1916 Geheimrat v. Eheberg die Festrede. An den Geburtstagen S. M. des Kaisers am 27. Januar 1915 und 1916 sprach der Prorektor.

Bei der schlichten und eindrucksvollen Ehrung Bismarcks an seinem hundertjährigen Geburtstag am 1. April 1915 durch eine Kranzniederlegung im Mausoleum zu Friedrichsruh beteiligte sich die Universität durch Entsendung ihres Prorektors. Dieser durfte gleichfalls an der Einweihung der deutschen Bücherei in Leipzig, — die sämtliche seit dem 1. Januar 1913 erschienenen deutschen Druckschriften sammeln will —, am 2. September 1916 in Gegenwart S. M. des Königs von Sachsen teilnehmen, wie an der Einweihung des neuen Justizpalastes in Nürnberg am 11. September 1916 durch S. Majestät König Ludwig III. von Bayern. Anfang Januar 1916 fand wieder eine allgemeine deutsche Rektorenkonferenz in Halle statt, die zu anregender Aussprache Gelegenheit bot. Beim Begräbnis des im Kriege gefallenen Oberst Drausnick, dem kühnen und begeisternden Führer unseres 19. Infanterieregiments, in München am 6. März 1916 gab die Universität durch Kranzniederlegung des Prorektors ihrer tiefen Trauer Ausdruck.

Die Veränderungen im Lehr- und Beamtenkörper der Universität sind verhältnismäßig nicht sehr zahlreich.

Durch den Tod verloren wir — von Verlusten durch den Krieg noch abgesehen — zwei hochgeschätzte Kollegen Herrn Geheimen Rat Rosenthal am 2. Januar 1915 und Herrn Professor Gebhardt am 13. Oktober 1915. Die Bedeutung des Ersteren, der so lange Jahrzehnte unserer Universität angehörte, charakterisiert sein Nachfolger Herr Professor Dr. Weinland mit den Worten:

„Um die Jahreswende 1915/16 verstarb unerwartet schnell Geheimer Rat Professor Dr. med. Isidor Rosenthal, der bis zum 1. Oktober 1913 die Leitung des physiologischen Instituts der Universität geführt hatte. Bis zu seinem Tode im 76. Lebensjahre hatte sein suchender Geist den Problemen nachgeforscht, die seit seiner Studienzeit in Berlin im Laboratorium von Emil Du Bois-Reymond ihn nicht mehr hatten ruhen lassen. Als junger Arzt hat er sich im deutsch-französischen Krieg im Jahre 1870/71 ausgezeichnet, darauf hat er, als erster, den Lehrstuhl der Physiologie hier in Erlangen übernommen. Seine Untersuchungen bezogen sich auf verschiedene Gebiete der Lehre vom Leben: er hat einmal in weiterem Ausbau der Forschungen seines Lehrers Du Bois-Reymond Studien über die tierische Elektrizität angestellt (einige wertvolle Galvanometer verdanken ihm ihre Entstehung), wir danken ihm weiter grundlegende Entdeckungen über die Regulation der Atmung, dann hat er sich lange Jahre mit der Untersuchung und Messung der Wärmebildung

durch den tierischen Körper beschäftigt und endlich hat er in den letzten Jahren die Frage nach den im lebenden Organismus äußerst wichtigen Fermentwirkungen von einer besonderen Seite angegriffen, er hat untersucht, ob nicht durch den elektrischen Strom unter bestimmten Bedingungen derartige Wirkungen ausgeübt werden können. Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit hat Rosenthal auch dem Gemeinwohl seine Kräfte gewidmet und sich, besonders auch in hygienischer Beziehung, große Verdienste um die Stadt Erlangen erworben. Das physiologische Institut verlor in ihm einen von echt wissenschaftlich-kritischen Geist geleiteten langjährigen Führer, wie viel seine Freunde und die Seinigen an ihm verloren haben, kann ich hier nicht ausführen.“

Professor Gebhardts Andenken ehren die Worte seines Fachgenossen Professor Dr. Saran: „Seine Studien wendete er zunächst dem Gebiet der nordischen Sprachen zu. Der erste Ertrag derselben war seine Dissertation: „Beiträge zur Bedeutungslehre der altwestnordischen Präpositionen. Leipzig 1896.“ Schon hier zeigte sich das Interesse für Volkstümliches, das ihn später immer mehr erfüllte. Denn aus den geistigen Vorstellungen des Volkes, aus der Anschaulichkeit seines Denkens heraus suchte er den Gebrauch jener Wortgruppe zu erklären. Es folgte 1897 die Übersetzung der Geschichte der isländischen Geographie, die der Isländer Thorwald Thoroddsen verfaßt hatte, ein Werk, das unter seinem bescheidenen Titel eine Landeskunde Islands im weitesten Sinne bringt. Geborener Nürnberger wendete Gebhardt später immer mehr seine wissenschaftliche Arbeit der Erforschung der Vaterstadt und ihrer näheren und fernerer Umgebung zu. Er lieferte die einzig brauchbare Darstellung der Nürnberger Mundart, ein Werk, das überall nicht nur gründliche phonetische und sprachwissenschaftliche Kenntnis, sondern ebenso sehr die Liebe zu Stadt und Volk offenbart. Und aus dieser Freude am Heimatlichen, aus dem Stolz auf die große historische Vergangenheit Nürnbergs erwachsen eine Fülle von Aufsätzen zur Stadt- und Volkskunde, zur Kenntnis der bayerischen Mundarten, die immer stärker die Eigenart des Verstorbenen offenbarten. Diese Kenntnis und Betonung des Heimatlichen, Volkstümlichen, Landschaftlichen machten Gebhardt zu einer auch für den Studenten anziehenden Persönlichkeit, zu einem Germanisten, der in der gemütvollen Betrachtung des deutschen Wesens an Rudolf Hildebrand erinnerte, und der durch Pflege dieser Seite der Deutschwissenschaft an unserer Universität für die Ausbildung der künftigen Deutschlehrer Bedeutendes leistete.“

Dem Bibliotheksdirektor a. D. D. Zucker widmet sein Nachfolger Oberbibliothekar Dr. Heiland den Nachruf:

„Am 18. Juni 1915 starb nach mehrjährigem Ruhestand Bibliotheksdirektor D. Dr. Markus Zucker. Er hat unserer Universitätsbibliothek als Vorstand 34 Jahre ausgezeichnete Dienste geleistet. Vielseitiges Wissen, umsichtiges Urteil, ausdauernder Fleiß und peinlicher Ordnungssinn befähigten ihn in hervorragendem Maße zum bibliothekarischen Berufe. Der Kupferstichsammlung kamen seine erfolgreichen kunstgeschichtlichen Forschungen, insbesondere auch seine Dürerstudien noch bis zu

seinem Tode zustatten. Benützer und Untergebene verehrten seine edle und vornehme Persönlichkeit und holten gern seinen klugen und wohlwollenden Rat ein. Ein dankbares Andenken wird ihm von beiden Seiten bewahrt werden. In der Universitätsbibliothek hat sich Direktor Zucker ein besonderes, dauerndes Denkmal gestiftet durch ein reiches Vermächtnis an Büchern und Kunstblättern.“

Am 16. Oktober 1916 starb der ehrwürdige im 82. Jahre stehende Professor Dr. Rabus, der 15 Jahre hindurch von 1881—96 an unserer Universität Philosophie gelehrt hatte. Vertreter einer christlichen Philosophie, knüpfte er an große geschichtliche Traditionen unserer Universität an und gewann auch als charaktervolle Persönlichkeit Einfluß auf einen nicht geringen Kreis der Studentenschaft.

Durch einen raschen Tod wurde uns am 2. November 1915 Herr Kanzleisekretär Zahner entrissen, der sich durch seine unermüdliche Arbeitsfreudigkeit und außerordentliche Vertrautheit mit den Akten unserer Universität ganz besonderer Wertschätzung erfreute. Am 3. Januar 1916 starb der langjährige und tüchtige erste Diener am chemischen Institut Johann Ammon. Teils durch Unglücksfall, teils durch schwere Leiden verloren wir in der Heimat am 14. Dezember 1914 den stud. theol. Joh. Ramsauer, am 4. Januar 1916 den stud. jur. Heinrich Dörrer, am 22. Mai 1915 den stud. jur. Albert Zaschke, am 1. März 1916 den stud. theol. Wilhelm Hunecke, die für Beruf und Leben Gutes und Tüchtiges versprochen.

Berufungen an auswärtige Universitäten folgten zwei geschätzte Kollegen, die durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten:

Gymnasialprofessor und Privatdozent D. Dr. W. Caspari als a. o. Professor für Altes Testament nach Breslau, a. o. Professor und Oberarzt Dr. Kleist als o. Professor und dirigierender Arzt für Psychiatrie nach Rostock. Privatdozent Dr. Engelhorn ist seit S.-S. 1915 vertretungsweise mit der Leitung der Universitätsfrauenklinik in Jena betraut und wurde ihm dort der Professorentitel verliehen. Privatdozent Dr. Liebermann schied freiwillig aus dem Lehrkörper aus. Der Lektor Dr. Smith wurde unter dem 11. September 1915 durch die Königliche Disziplinarkammer Nürnberg für nichtrichtliche Beamte wegen eines Dienstvergehens zur Strafe der Dienstentlassung verurteilt. Von den Stellen der in das Pfarramt tretenden Repetenten für Altes Testament Dr. Hofer und Predigtamtskandidat Ammon für das Neue Testament wurde zunächst nur die alttestamentliche Repetentur durch Herrn Lic. theol. W. Eichrodt wieder besetzt.

Zum o. Honorarprofessor für Astronomie wurde Herr Professor Direktor Hofrat Dr. Hartwig ernannt und damit die wertvolle Bamberger Sternwarte in engere Verbindung mit unserer Universität gebracht.

Darf im Sinne der beteiligten Herren Kollegen von der ausdrücklichen Nennung derjenigen abgesehen werden, die ihren 60. Geburtstag oder ihr 25-, 30- und 35jähriges Jubiläum als Professoren — mehrere darunter in Erlangen — feierten, so gedenken wir doch ausdrücklich des — seinem Wunsche nach ganz in der Stille — begangenen

70. Geburtstages des Herrn Kollegen Heerdegen am 7. Dezember 1915, der sich als Persönlichkeit, Gelehrter und Lehrer der gleichen und allseitigen Wertschätzung erfreut. Des 25jährigen Jubiläums in seinem sehr verantwortungsvollen und umfassenden, aber stets mit gleicher Treue ausgefüllten Amte konnte sich der Verwalter des Universitätskrankenhauses Herr Alois Schmidt am 1. Juni 1916 erfreuen.

Titelverleihungen und Beförderungen wurden den folgenden Herren Kollegen und Beamten zuteil:

zu Geheimen Hofräten wurden ernannt

die Professoren Dr. Gerlach, Dr. Hauser und Dr. Falckenberg;

zu außerordentlichen Professoren

die Privatdozenten Dr. Kleist, Dr. Kümmell, Dr. Krumbeck, Dr. Würschmidt und Dr. Baldus;

zum Regierungsrat

Syndikus Rhomberg;

zum Finanzrat

Rentamtmann Giegold;

zu Oberärzten

die Assistenzärzte Dr. Mosé, Dr. Zapf und Dr. Brock;

zum Sekretär

Registrator Wohlmacher;

zum Registrator

Kanzleiassistent Straßer;

zum Universitätsbuchhändler

Buchhändler Rudolf Merkel.

An Auszeichnungen wurden verliehen: dem Prorektor Professor D. Grützmaker am Schluß seines ersten Prorektoratsjahres der Orden vom hl. Michael 4. Klasse mit der Krone, am Schluß seines zweiten Prorektoratsjahres eine Allerhöchste Anerkennung.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen:

den Herren Professoren Dr. Noether, Geheimen Hofrat Dr. Allfeld und Professor Dr. Hartwig;

das König Ludwig-Kreuz:

den Professoren Dr. Dr. Bachmann, Wohlenberg, Grützmaker, Penzoldt, Hauser, Öller, Specht, Seitz, v. Kryger, Scheibe, Königer, Nippe, Weichardt, Euler, Kümmell, v. Eheberg, Geiger, Lenk, Fleischmann, Stählin, Busch, Pirson, Saran, Zander;

den Privatdozenten, Oberärzten Dr. Brock und Dr. Toenniessen, dem Oberarzt Dr. Zapf;

den Assistenzärzten Dr. Dr. Wintz, von Angerer Karl, Angerer Albert, Schneller, Scharpff und Ziegler, der Assistenzärztin Dr. Dittmar;

- ferner dem Syndikus Regierungsrat Rhomberg, dem Rentamtman Finanzrat Giegold, Kontrolleur Nenninger, Spielleiter Loch, den Klinikverwaltern Schmidt und Fleischmann, dem Bauführer Lichteneber, den Bibliotheksdienern Schleid, Reinhold und Pfister, den Klinik- bzw. Institutsdienern Süppel, Hünérkopf, Elbert, Meyer, Storchmeier, Petzi, Maurer, Schultheiß und Blank, den Diakonissinnen Hensolt, Auerochs, Sturm, Därr und Loew;
- das Eiserne Kreuz I. Klasse:
den Professoren Dr. Haack und Dr. Baldus, sowie dem Bauassessor Dr. Schmidt.
- das Eiserne Kreuz II. Klasse:
den Professoren Dr. Dr. Kübler, Penzoldt, Graser, Heim, Jamin, Nippe, Spuler, Hauck, Kreuter, E. Fischer, Curtius, Volz, Haack, Jordis, Baldus, dem Privatdozenten Dr. Hauser, den Assistenzärzten Dr. Dr. Brocks, Pflaumer, Mory, Reichold, Stettner, Angerer, Nägelsbach und Reichard, dem Bauassessor Dr. Schmidt, dem Spielleiter Loch, dem Bibliotheksdienstaspiranten Wohlmacher, dem Reitlehrer Schlee, dem Kanzleiassistenten Kordowich, dem Bibliothekdiener Morper und den Institutsdienern Biegel und Kitzlinger;
- der Militär-Verdienstorden III. Klasse mit Krone und Schwertern:
den Professoren Dr. Dr. Graser und Heim;
- der Militär-Verdienstorden IV. Klasse mit Schwertern:
den Professoren Dr. Dr. Jamin, Spuler, Hauck, Kreuter, Haack, Jordis und Baldus, dem Privatdozenten Dr. Hauser, den Assistenzärzten Dr. Dr. Brocks, Pflaumer, Reichold und Stettner, dem Bauassessor Dr. Schmidt;
- das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern:
dem Reitlehrer Schlee, den Kanzlei-Assistenten Bohmann und Kordowich, dem Bibliothekdiener Morper und den Institutsdienern Reingruber, Heidenreich, Sommer und Biegel;
- das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Krone und Schwertern am Bande für Kriegsverdienst:
dem Kassen-Sekretär Drechsler;
- das Oldenburgische Friedrich-August-Kreuz 2. Klasse:
dem Professor Dr. Königer;
- das Silberne Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege im Kriege (Kriegsauszeichnung):
dem Privatdozenten Dr. Brunstäd;
- die Preußische Rote Kreuz-Medaille III. Klasse:
dem Privatdozenten Dr. Brunstäd;
- die Rettungs-Medaille:
dem stud. chem. Günther Scheibe.
- * * *

Die Einwirkungen des Krieges auf die Gesamtuniversität wie ihre einzelnen Institute, auf Forschen und Lehren der Universitätslehrer sind naturgemäß außerordentlich tiefgehende. Darum wird die Universität nach Schluß des Krieges eine besondere Schrift herausgeben, in der sie die Geschichte der Universität und ihrer Institute während des Krieges darstellen will, so daß der Jahresbericht sich auch hier kurz fassen und die Beigabe eines Anhangs über die Verhältnisse und die wissenschaftliche Betätigung der einzelnen Universitätsinstitute nach einem Senatsbeschlusse ganz zurückgestellt werden kann. Schloß und Kollegienhaus haben weiter als Lazarette gedient, die Kliniken sind auf das Stärkste mit Verwundeten belegt worden und haben unseren klinischen Medizinern ein ganz außerordentliches Maß von Arbeit gebracht, die mit der größten Aufopferung getan wurde. Kollegen anderer Fakultäten haben sich an der Seelsorge in den Kliniken, am Unterricht an den Mittelschulen beteiligt oder die Arbeiten des Roten Kreuzes und des Bahnhofdienstes gefördert. Dem Haupt- wie den Nebenausschüssen der allgemeinen städtischen Kriegsfürsorge gehörten eine große Anzahl von Kollegen und Beamten an. Eine beträchtliche Zahl von Universitätsgliedern hat in jedem Monate eine Summe von etwa 3000 Mk. der städtischen Kriegsfürsorge zugewiesen. Die meisten der für die Kriegsfürsorge bestimmten vaterländischen Vorträge im Stadttheater sind von Mitgliedern unserer Universität gehalten. Am Ehrenbegräbnis der in Erlangen beigesetzten nahezu 150 Feldzugsteilnehmer war die Universität regelmäßig durch eine Deputation von zwei Mitgliedern mit Kranzniederlegung vertreten. In ganz besonderem Maße haben sich auch die Damen des Universitätskreises aufopfernd in allen Zweigen der Kriegsfürsorge betätigt.

Die Fürsorge der Universität wandte sich vor allem den Akademikern zu. In einer ganzen Reihe von Eingaben an Kultus- und Kriegsministerium ist sie für die Interessen der Studierenden eingetreten. Als eine der ersten deutschen Universitäten hat sie Maßnahmen vorgeschlagen und getroffen, um rückkehrenden Kriegsteilnehmern die Wiederaufnahme ihrer Studien zu erleichtern. Schon seit dem W.-S. 1915/16 enthält das Erlanger Vorlesungsverzeichnis Ankündigungen von besonderen Vorlesungen, Repetitorien, Ferienkursen für Kriegsteilnehmer, von denen einige schon ins Leben getreten sind. Um den Zusammenhang mit ihren Studierenden zu erhalten und zu festigen, sind zwei Grüße der Universität: „Erlangen im Kriege“ und „Erlanger im Kriegsdienst“ mit Beiträgen von Erlanger Dozenten an sämtliche Studierende gesandt. Sie haben bei unseren Studenten eine recht dankbare Aufnahme gefunden und sind auch von der weiteren Öffentlichkeit, der sie durch den Buchhandel übergeben wurden, freundlich aufgenommen worden und können als Grundlage für eine Schilderung unserer Universität im Kriege dienen. Ihren gefangenen Studierenden hat die Universität, soweit sie erreichbar waren, eine Bücherspende zugehen lassen. An der allgemeinen Studentischen Fürsorge, wie sie in so hervorragender Weise von dem „Allgemeinen Studentendienst“ in Berlin ausgeübt worden ist, hat sich die Universität durch Zuweisung der Adressen ihrer Studierenden in jedem Semester wie durch Beiträge

von Geld und Büchern beteiligt. Auch der mit der Leipziger Universität verbundenen Organisation zur Versorgung der in Frankreich kriegsgefangenen Akademiker sind Büchersendungen übermittelt. Dem von Berlin aus begründeten Akademischen Hilfsbunde, der kriegsbeschädigte Akademiker beraten, ihnen Stellen vermitteln eventuell aber auch Geld zur vollständigen Erholung und Fortsetzung oder Wechsel ihres Studiums zuweisen will, ist Erlangen sehr bald beigetreten und hat einen Ortsausschuß der akademischen Kriegsfürsorge unter Teilnahme der Studierenden und Angehörigen der verschiedensten akademischen Berufe unserer Stadt begründet, der in einzelnen Fällen schon raten und helfen konnte. Neben den Mitgliedsbeiträgen und den Ergebnissen einiger besonderer Veranstaltungen haben uns einzelne Korporationen größere Beiträge gespendet. Besonders dankbar sind wir aber für die Stiftungen, die uns Herr Geheimrat Dr. phil. h. c. v. Petri in seinem eigenen Namen wie in dem der Elektrizitätsgesellschaft (vorm. Schuckert) hat zukommen lassen; nicht minder verbunden ist unsere Universität dem Fränkischen Überlandwerk Nürnberg und Herrn Ingenieur Dr. Grünstein in Berlin für größere Gaben, deren gütige Vermittlung wir Herrn Geheimrat Dr. v. Eheberg verdanken. Wir werden allerdings, um einigermaßen anderen Universitäten gleichzukommen und den großen nach dem Kriege sich einstellenden Anforderungen gerecht zu werden, noch eine ganze Anzahl Stiftungen gewinnen und erbitten müssen. Durch Einsparung von Stipendien, soweit diese der Universität zur Verfügung stehen, wie durch Bitte um ein entsprechendes Verfahren an alle diejenigen Stellen, die Erlanger Studierenden Stipendien zu verleihen pflegen, hoffen wir außerdem Mittel bereitzustellen, um bedürftigen Akademikern die Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien nach dem Kriege zu erleichtern.

Aber nicht nur die Universitätsorganisation, sondern auch ihre Studierenden haben sich dem Kriege angepaßt und auch in der Heimat ihm entsprechend zu handeln gesucht. Die Korporationen haben ihre Häuser den Verwundeten zu willkommenem Aufenthalt zur Verfügung gestellt und dafür auf alle eigene Bequemlichkeit verzichtet. Die Farbentragenden unter ihnen haben mit natürlichem Taktgefühl auf das Tragen aller sichtbaren Abzeichen, die frohere Zeiten schmücken, verzichtet; alle Feste sind unterblieben. In würdiger ernster Feier unter verhältnismäßig noch recht zahlreicher Teilnahme hat anfangs März 1916 eine um unsere Universität besonders verdiente Verbindung, die Uttenruthia, ihren achtzigsten Stiftungstag begangen. Manche Korporationen haben während der Kriegssemester aus Mitglieder-mangel sich suspendieren müssen, um aber hoffentlich alle nach Friedensschluß bald sich von Neuem aufzutun. Im Zusammenhang mit ihren alten Herren haben sie den Kommilitonen draußen im Felde ihre Fürsorge zugewandt, einzelne Studierende haben auch die in hiesigen Lazaretten befindlichen Akademiker häufiger besucht. Vor allen Dingen hat sich aber der hiergebliebene Kreis von Studierenden, Herren und Damen, durch besondere Pflichttreue ausgezeichnet. Nur dadurch ist es möglich geworden, daß weitaus die meisten Kollegien und Übungen während der bisherigen vier Kriegssemester nicht nur begonnen, sondern auch durchgehalten werden konnten. Infolge-

dessen hat es auch den Dozenten nicht an Befriedigung an ihrer — zudem meist viel persönlicher gestalteten — Arbeit gefehlt.

Dennoch hielten Denken und Interesse aller Daheimgebliebenen ununterbrochen ins Feld zu den draußen stehenden Kollegen, Beamten und Kommilitonen. Die 82 Namen der beiden ersten Gruppen nennen unsere Personalverzeichnisse auf besonderem Blatt. Die Zahl der im Heeresdienste stehenden Studierenden war

im W.-S. 1914/15 bei einer Gesamtfrequenz von 1118 Stud.	675,
„ S.-S. 915	1214 „ 900,
„ W.-S. 1915/16	1228 „ 978,
„ S.-S. 916	1242 „ 969.

Um von den Schicksalen möglichst aller Einzelnen genaue Kunde zu empfangen, wurden dem zweiten Gruß der Universität Fragebogen beigelegt, die bisher von noch nicht ganz der Hälfte der Kriegsteilnehmer beantwortet sind. Vervollständigt sollen sie die Unterlage einer Schrift bieten, die nach dem Kriege möglichst jedem unserer studierenden Kriegsteilnehmer ein Denkmal setzt, indem sie die Schlachten nennt, an denen er teilnahm, von seinen Verwundungen, Auszeichnungen, seiner militärischen Laufbahn und etwaigen besonderen Erlebnissen berichtet.

Schon jetzt aber darf der stolzen Bewunderung und der hohen Anerkennung Ausdruck gegeben werden für das unerschütterliche Pflichtbewußtsein, den unbezwinglichen Mut, den unbeugsamen Siegeswillen, der Leidens- und Entbehrungsfähigkeit unserer Studierenden auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen in allen denkbaren Formen militärischer Verwendung. Ohne Unterschied der Fakultäten wie der Volkstämme, ohne jede Abstufung nach Korporations- und Vereinszugehörigkeit haben sie dem Vaterlande gedient, sind allesamt bereit gewesen, ihm Leib und Leben hinzugeben. Viele haben ihr Blut vergossen. Der Kreis der akademischen Lehrer und Beamten unserer Universität ist bisher gnädig vor jedem Verluste bewahrt geblieben bis auf den Heimgang eines unserer Universität im Nebenamte verbunden gewesenen Mannes, des Leiters der lateinischen Kurse, des Gymnasialprofessors Reissinger. Seine mannhafte Art, sein kollegialer Sinn, seine Fähigkeit der Jugend Lehrer und Berater zu sein, wird auch der Universität unvergessen sein. Auch den Häusern der Universitätsangehörigen sind Todesfälle im Kriege erspart; nur die Familie unseres heimgegangenen Kollegen von Kolde hat unter der innigsten Teilnahme der Universität zwei wissenschaftlich ebenso vielversprechende wie in ihrem sittlichen Charakter vorbildliche Söhne — beides Kriegsfreiwillige — geopfert.

Die schlichte, flor- und lorbeerumwundene Ehrentafel unserer gefallenen Studierenden in der Vorhalle der Bibliothek, die in den letzten Ferien verdoppelt wurde, zählt 184 Namen, darunter 60 Theologen, 31 Juristen, 31 Mediziner, 38 Philosophen der I. Sektion, 18 Philosophen der II. Sektion, 6 Pharmazeuten. Es widerstrebt mir diese Zahlen, um ihre ganze Größe und Furchtbarkeit zu veranschaulichen, in Prozente umzurechnen. Wir stehen hier vor einer Erscheinung, der nicht mehr eine äußerliche und quantitative Betrachtung gerecht zu werden ver-

mag, sondern der nur eine individuelle Wertung in ihrer erhabenen Majestät und sittlichen Herrlichkeit nahe kommen kann. Wir haben darum all Angehörigen der Gefallenen um genaue biographische Daten und um Einsendung von Briefen und Tagebüchern gebeten. Sie sind schon verarbeitet und werden unmittelbar nach Kriegsende zu einem Gedenkwerk an unsere Gefallenen zusammengefaßt und der Öffentlichkeit übergeben werden. Der Schmerz wird sich dann noch vertiefen, daß so viel edles junges Blut, die ganze Hoffnung ihrer Angehörigen, ein z. reichster Frucht bestimmter sacrum unserer Universitäten dahingegangen ist. Aber es wird auch einen Strom heißen Dankes, ja inneren Jubels auslösen, daß auf deutschen Universitäten eine Jugend heranwuchs, die zum größten Teil so unegoistisch und hingebend, so vaterlandsliebend und bis ins Mark deutsch, so sittlich unverdorben und im tiefsten Sinne auch religiös gläubig war. Diese Jugend erst lehrt die akademischen Lehrer den ganzen Umfang ihrer Verantwortung wie ihres Vorrechts erkennen, an einer deutschen Universität Studenten dienen zu dürfen; sie ergibt auch das Vorbild und den Maßstab, der alle kommenden akademischen Generationen emporziehen aber auch richten wird. Mit dem Pater Seraphicus am Schlusse des Faust fragen und antworten wir im Gedenken an unsere Gefallenen:

„Welch ein Morgenwölkchen schwebet

Durch der Tannen schwankend Haar!

Ahn' ich was im Innern lebet?

Es ist junge Geisterschar.

Knaben! Mitternachts-Geborne,

Halb erschlossen Geist und Sinn,

Für die Eltern gleich Verlorne,

Für die Engel zum Gewinn.“ —

* * *

Zum Schlusse teile ich mit, daß das Amt des Prokanzlers übernommen wird von Herrn Professor Dr. Oertmann.

Das Dekanat

In der theologischen Fakultät von Professor D. Grützmaker.

In der juristischen Fakultät von Professor Dr. D. Rieker.

In der medizinischen Fakultät von Professor Dr. Graser.

In der philosophischen Fakultät von Professor Dr. Solereder.

Ich schreite zu meiner letzten Amtshandlung, zur Vereidigung meines hochverehrten Nachfolgers des ordentlichen Professors des römischen und des deutschen bürgerlichen Rechts Dr. jur. et phil. Bernhard Kübler.